



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1166 Status: öffentlich Datum: 29.05.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2026	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
16.06.2026	Kreisausschuss			
17.06.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Optimierung der Bioabfallerfassung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden zuletzt weitere Eckpunkte zur Einführung einer flächendeckenden Biotonne, mit niederschwelliger Abmeldemöglichkeit, sowie zur Anpassung der Behälterverwaltung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die hierfür notwendigen organisatorischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.

Konkret wurde das nachfolgend beschriebene Vorgehen am 27.11.2025 im Fachausschuss beraten und am 04.12.2025 vom Kreisausschuss beschlossen:

- **Einführung der Biotonne**
Die Einführung der Biotonne im Holsystem ist für das Jahr 2028 vorgesehen. Es wird eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit geschaffen. Geplant ist die Auslieferung der Behälter im 1. und 2. Quartal 2028. Die erste Leerung erfolgt nach derzeitigen Planungen am 01.07.2028. Eine frühere Umsetzung ist aus den nachstehend erläuterten Rahmenbedingungen nicht möglich.
- **Änderung des Abfuhrhythmus für Restabfall**
Mit Einführung der Biotonne soll gleichzeitig der Abfuhrhythmus für Restabfall von bisher 14-tägig auf künftig vierwöchentlich umgestellt werden. Hierdurch ist mit einer Vielzahl von Gefäßänderungen beim Restabfall zu rechnen.
- **Digitalisierung und Behebung bestehender Systembrüche**
Zur Bewältigung des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes und zur effizienteren Bearbeitung der Behälterverwaltung sollen zunächst neue Online-Module mit Schnittstelle zur Fachsoftware eingeführt werden. Künftig sollen so Behälteränderungen, Grundstücksan- und -abmeldungen sowie SEPA-Lastschriftmandate digital erfasst und automatisiert verarbeitet werden. Die neuen Module befinden sich bereits in der Implementierung und werden voraussichtlich ab dem 15.11. 2026 in den Echteinsatz gehen können und so für alle Anliegen

ab dem 01.01.2027 nutzbar sein. Im voraussichtlich 3. Quartal 2027 sollen alle Eigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) angeschrieben und über die Einführung der Biotonne informiert werden. Gleichzeitig können sich die Kunden vom Bezug einer Biotonne wegen Eigenkompostierung abmelden oder Änderungswünsche vornehmen. Damit die voraussichtlich hohe Zahl an Befreiungen möglichst digital und reibungslos in die Behältersoftware übernommen werden kann, soll das Anschreiben erst nach erfolgreicher Implementierung und Testphase der Module versendet werden. Die Kundenabfrage dient der Bedarfsermittlung, welcher Grundlage für die Beschaffung der Bioabfallbehälter sein wird.

- **Anpassung der Behälterverwaltung**

Um die Systembrüche zu beheben und die Online-Module einführen zu können, sind Änderungen in der Behälterverwaltung erforderlich. Das System der Restabfallbehälter im Privatbesitz mit verschiedenen Beschaffungsmöglichkeiten ist historisch gewachsen, insgesamt aber unüblich. Gängige Softwarelösungen sind daher auf dieses System nicht ausgelegt. Die Ausrüstung von privat beschafften Behältern mit Transpondern ist zudem unverhältnismäßig aufwendig. Daher sollen zum 01.01.2027 nicht nur die Altpapierbehälter, sondern auch die Restabfallbehälter vom Landkreis gestellt werden (bei Behälteränderungen und Neuanmeldungen). Private Restabfallbehälter sollen nicht abgekauft werden. Für Kunden, die ihr Behältervolumen beibehalten, ändert sich nichts. Diese können die privat erworbenen Behälter übergangsweise bis zur nächsten Änderung (u.a. Abmeldung, Ummeldung, Austausch wg. Defekt oder Verlust, etc.) weiter nutzen. Mit Behältergestellung wird eine Behälterbereitstellungsgebühr eingeführt. Durch die Vereinheitlichung der Behälterverwaltung sollen Bereitstellung, Austausch und Einzug der Behälter künftig zentral durch den Landkreis organisiert werden. Für die Bürger wird das Verfahren dadurch einfacher und transparenter, da die bisher unterschiedlichen Beschaffungsmöglichkeiten entfallen und die Behälter grundsätzlich durch den Landkreis bereitgestellt werden. Die Vorbereitungen für die Umstellung laufen planmäßig. Dies betrifft insbesondere die Behälterbeschaffung, die erforderlichen Systemumstellungen sowie die Anpassung der vertraglichen Regelungen zum Behälterdienst mit dem Entsorger.

Erforderliche Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung

Zur Umsetzung der vorgenannten Änderungen in der Behälterverwaltung ist eine Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungssatzung erforderlich.

Weitere Regelungen wurden angepasst; darunter u. a.: keine Neuauslieferung von 50l-Behältern und der Umgang mit privaten Bestandsbehältern, Maximalgewichte für Abfallbehälter und Datenschutz.

Darüber hinaus wurde die Abfallbewirtschaftungssatzung auf Grundlage der vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung überarbeitet.

Des Weiteren wurden einzelne Bestimmungen klarer gefasst oder ergänzt, Querverweise angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insgesamt sind die Änderungen so zahlreich, dass eine Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung sinnvoll ist. Die weitergehenden Regelungen zur Einführung und Nutzung der Biotonne befinden sich noch in der Vorbereitung und sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Satzungsänderung geregelt werden.

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind in der Anlage farblich hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz



Abfallwirtschaft
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Bioabfälle
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Bauabfälle
- § 10 Sperrabfall
- § 11 Altholz
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
- § 13 Metallabfälle
- § 13a Textilabfälle
- § 13b Kunststoffabfälle
- § 13c Sonstige Wertstoffe
- § 14 Problemabfälle
- § 15 Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfall
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 21 Gebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 25 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr.3), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.06.2026 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Rotenburg (Wümme) die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Grünabfällen)
- Transport und Verwertung von Grünabfällen (Vertragsleistung)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Übergangsdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede
- Deponie Helvesiek (Stilllegungsphase)
- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wobei bei gefährlichen Abfällen mit der Kennzeichnung „A“ dieser Ausschluss erst ab einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle von mehr als 2.000 kg pro Jahr bei einem Abfallerzeuger greift.

- b) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
- c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.
- d) Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

(4) Nicht angenommen werden

- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Bauabfälle (§ 9)
3. Schlämme
4. Asbesthaltige Abfälle
5. Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, Menge, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht über die zugelassenen Abfallbehälter und nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr entsorgt werden können.
6. Elektroaltgeräte, die wegen ihrer Größe und Funktion nicht als haushaltsüblich angesehen werden können.
7. Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden bebauten und genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Restabfallbehälters vollzogen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist und entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden.

(4) Der Landkreis ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Altglas (§ 8)
4. Bauabfälle (§ 9)
5. Sperrabfall (§ 10)
6. Altholz (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12)
- 8. Metallabfälle (§ 13)**
- 8.a Textilabfälle (§ 13 a)**

- 8.b Kunststoffabfälle (§ 13 b)
- 8.c Sonstige Wertstoffe (§ 13 c)
- 9. Problemabfälle (§ 14)
- 10. Sonderabfallkleinmengen (§ 15)
- 11. Restabfall (§ 16)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Bei einer unklaren Zusammensetzung des Abfalls behält sich der Landkreis vor, vom Abfallerzeuger eine chemische und/oder physikalische Analyse des Abfalls zu fordern.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle, außer Friedhofabfälle.

(2) Nahrungs- und Küchenabfälle sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile; z.B. Nahrungsmittel, Fleisch, Geflügel, Fisch, Eier und Erzeugnisse aus diesen Produkten, Obst, auch Schalen von Südfrüchten, Gemüse, Backwaren, Süßigkeiten, ausgehärtete Fette, Kaffeesatz mit Filter, einzelne Lagen Küchen- oder Zeitungspapier. Diese Abfälle aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis in die dafür bereitgestellten Biotonnen an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen übergeben werden.

(3) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Sie können auch während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Laub 4 m³, die für Grasschnitt, Blumen und Wildkräuter 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

(4) Grünabfälle von gewerblichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerisch tätigen Dienstleistungsunternehmen, Abfälle aus der Landwirtschaft und aus öffentlichen Einrichtungen – ausgenommen gemeindlichen – sind von der Anlieferung dieser Abfälle auf den Sammelplätzen ausgeschlossen. Hierfür kann die Entsorgungsanlage in Helvesiek genutzt werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. **Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.**

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

In den Bereichen, in denen die Abfuhr durch gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und gleichartige Institutionen durchgeführt wird, ist das Altpapier **gebündelt oder in Pappkartons** bis spätestens 7:00 Uhr bereit zu stellen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), ausgeschlossen ist Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen. **Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Standplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen. Die Entsorgung anderer Abfälle als Glas über Altglas-Depotcontainer ist unzulässig.**

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Erdaushub unbelastet oder schwach belastet sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Verunreinigungen, aber auch fest gebundene asbesthaltige Baustoffe.

(2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau oder Abriss anfällt und aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht.

(3) Erdaushub im Sinne von Abs. 1 ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial, das bei Bautätigkeiten anfällt.

(4) Erdaushub – schwach belastet – ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

(5) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen und aus nichtmineralischen Stoffen wie z. B. Kunststoffen, Isolierrmassen, Installationsteilen, bituminösen Stoffen, ausgehärteten Farben und Klebern sowie Metallen bestehen.

(6) Zur Erleichterung einer schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung sind Bauschutt, Erdaushub - unbelastet, Erdaushub - schwach belastet sowie Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten und anzuliefern. Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall von sonstigen Bauabfällen getrennt zu halten.

(7) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe sind ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen Behältnissen wie Big Bags, Platten Big Bags, o.ä. zu verpacken. Sie dürfen nur angeliefert werden, wenn beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

(8) Bauabfälle sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 10 Sperrabfall

(1) Sperrabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte.

Nicht zum Sperrabfall gehören insbesondere:

1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 10 aufgeführten Abfälle,
2. mit Restabfall gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse,
3. Autowracks, Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugteile,
4. sperrige Abfälle, die mit Restabfällen gefüllt sind.
5. Nachtspeicheröfen

(2) Sperrabfall wird 2-mal im Kalenderjahr je Haushalt auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit.

(3) Das zur Abfuhr bereit gestellte Volumen darf 4 m³ nicht überschreiten. Beantragt der Abfallbesitzer, dass eine Menge über 4 m³ abgefahren werden soll, wird für diese Menge eine Gebühr erhoben. Werden mehr als zwei Abholungen in einem Kalenderjahr beantragt oder eine Abholung von einem nicht angeschlossenen Grundstück, wird für die gesamte Menge eine Gebühr erhoben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Sperrabfall ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Straße nicht verschmutzt, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Für zum Sperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Abs. 3 und 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 18 entsprechend.

§ 11 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrabfall überlassen wird, ist es zur schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung getrennt auf den Entsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden.

(3) Größere Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von § 2 Abs. 5 Ziff. 6, bei denen eine der Abmessungen 50 cm übersteigt und die nicht gewerblichen Zwecken gedient haben sowie Fernseher und Monitore, werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit. Die Geräte sind am festgelegten Abfuhrtermin spätestens bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Geräte müssen vollständig erhalten sein. Für die Abfuhr gilt § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

Größere Elektroaltgeräte können nach Voranmeldung auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf abgegeben werden.

(4) Kleinere Elektroaltgeräte, bei denen eine der Abmessungen kleiner ist als 50 cm – außer Fernseher/Monitore – sind dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf können alle Elektroaltgeräte abgegeben werden.

(5) Geräte-Altballast, die nicht vom Elektro- und Elektronikgerät umschlossen sind und durch den Endnutzer bei der Abgabe der Altgeräte entnommen wurden, können dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13 Metallabfälle

(1) Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.

(2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf überlassen werden.

§ 13a Textilabfälle

(1) Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8a sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten sowie Schuhe. Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(2) Textilabfälle werden durch beauftragte Dritte, gewerbliche Sammler, gemeinnützige Vereine oder karitative Organisationen erfasst. Zusätzlich können Sie dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf überlassen werden.

§ 13b Kunststoffabfälle

(1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8b sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonnen, etc.).

- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13c Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8c sind solche Abfälle, die weder Problemabfall (§ 14), Sonderabfallkleinmengen (§ 15) oder Restabfall (§ 16) noch Abfall im Sinne der §§ 9 bis 13b sind.
- (2) Diese Abfälle können dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf überlassen werden.

§ 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Im Einzelnen ergeben sich die in Frage kommenden Abfallarten aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 kg je Anlieferung) sind dem Landkreis getrennt nach Abfallarten an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen. Sie können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden.
- (3) Größere Mengen Problemabfälle (mehr als 20 kg pro Jahr) können dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) sowie der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den gemäß § 22 bekannt gegebenen Annahmestellen – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.
- (3) Art und Menge/Volumen der zu entsorgenden Abfälle sind beim Landkreis rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich anzumelden.

§ 16 Restabfall

(1) Sonstiger Hausabfall und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt.

Der 40-l Restabfallbehälter wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte vierwöchentlich geleert. Als Nachweis gilt die schriftliche Erklärung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1, dass die Voraussetzungen eines Einpersonenhaushalts vorliegen. Auf Verlangen des Landkreises ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 22 bekannt gegeben.

(3) Die in Restabfallbehältern mit einem Volumen ab 770 Litern bereitgestellten Abfälle werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch wöchentlich eingesammelt, soweit die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der für die Abfuhr der Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 Litern vorgesehene Abfuhrtag ist zwischen den Anschlusspflichtigen und den Beauftragten des Landkreises gesondert zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

(4) Die Abfallbehälter sowie zugelassene Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 2 an dem gem. § 22 bekannt gegebenen Abfuhrtag rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV vor den zu entsorgenden Grundstücken so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 6:30 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der relevanten Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit befahren werden, sind die Abfallbehälter an einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser nicht dem Restabfall zuzuordnende Fremdstoffe enthält. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(6) Der zur Abfuhr bereitgestellte Restabfall bleibt bis zu dessen Verladung in das Sammelfahrzeug in

Gewahrsam des Abfallbesitzers. Mit der Verladung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht entleerte oder abgefahrne Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind spätestens am Abend von der Straße zu entfernen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(9) Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7, 10 und 12 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Fahrbare Restabfallbehälter mit 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Volumen
2. Fahrbare Restabfall-Großbehälter mit 770 l, 1.100 l, 2.500 l oder 4.500 l Volumen
3. Fahrbare Altpapierbehälter 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen
4. Abfallsäcke für Wochenendhausgebiete mit einem Volumen von 20 Litern
5. Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Volumen von 50 Litern

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter. Restabfallbehälter mit 50 l Volumen dürfen ab dem 01.01.2027 nicht mehr angemeldet werden. Noch im Umlauf befindliche, abgängige 50 l Restabfallbehälter müssen künftig durch ein anders Behältervolumen ersetzt werden.

Der Landkreis behält sich vor, die Abfuhrhäufigkeit zu erfassen.

(2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das beauftragte Unternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; es besteht kein Anspruch auf ein fabrikneues Gefäß. Anschluss- und Benutzungspflichtige haben Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Die Abfallbehälter bleiben Eigentum des Landkreises.

(3) Abfallgroßbehälter mit 2.500 l oder 4.500 l Volumen stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen. Die Behälter sind so bereitzustellen, dass eine sichere und ordnungsgemäße Entleerung durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen gewährleistet ist. Es dürfen ausschließlich Umleerbehälter ohne Runddeckel verwendet werden, die den einschlägigen DIN-Normen entsprechen und für ein zügiges Verladen geeignet sind. Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die

Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

(4) Abgemeldete Behälter dürfen ab Wirksamkeit der Abmeldung nicht mehr zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Transponder wird nach Wirksamkeit der Abmeldung durch den Landkreis elektronisch gesperrt. Abgemeldete Behälter aus Privatbesitz dürfen nicht wieder an die Abfallentsorgung angemeldet werden.

(5) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Altpapiers vorgeschriebenen fahrbaren Altpapierbehälter standardmäßig mit einem Volumen von 240 Litern (ggf. auch 1,1 m³) auf Anforderung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Behältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(6) In Wochenendhausgebieten werden vom Landkreis je Wochenendhaus jährlich 26 besonders gekennzeichnete Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 4 in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben. Für die Bereitstellung zur Entsorgung von Restabfall; insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen, fahrbaren Restabfallbehältern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 nur Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 5 verwendet werden.

(8) Auf Grundstücken, mit Ausnahme der Grundstücke in geschlossenen Wochenendhausgebieten, muss mindestens ein fahrbarer Restabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zur Entsorgung des Restabfalls bereitstehen. Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter selbst aus. Das für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen vorgesehene Behältervolumen ist so zu wählen, dass für den durch Mitarbeiter verursachten Restabfall ein Volumen von 6 Liter pro Mitarbeiter 14-täglich bereitsteht; 1,5 Liter bei Mitarbeitern, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder überwiegend außerhalb des Betriebsgrundstückes tätig sind. Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige, soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. Das Mindestbehältervolumen beträgt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten 40 Liter bei 14-täglicher Leerung.

(9) Das Restabfallvolumen je Wohneinheit, Gewerbebetrieb oder sonstiger Einrichtung beträgt mindestens 40 Liter bei vierzehntäglicher Leerung. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit mehreren Wohnungen, Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallbehälter zur Restabfallentsorgung vorgehalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3.

(10) Wird festgestellt, dass das zur Abfallentsorgung bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, ist der Landkreis berechtigt, ausreichend bemessenes Behältervolumen vorzuschreiben.

(11) Jegliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern, insbesondere das Entfernen von Behältereinsätzen, sind unzulässig.

(12) Die für die Abfallbehälter und -säcke zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Größen sind folgende Höchstgewichte zulässig:

- 40 l Abfallbehälter bis zu 30 kg
- 50 l Abfallbehälter bis zu 40 kg
- 60 l Abfallbehälter bis zu 50 kg
- 80 l Abfallbehälter bis zu 60 kg
- 120 l Abfallbehälter bis zu 60 kg
- 240 l Abfallbehälter bis zu 110 kg
- 770 l Abfallbehälter bis zu 360 kg
- 1.100 l Abfallbehälter bis zu 440 kg
- 2.500 l Abfallbehälter bis zu 900 kg
- 4.500 l Abfallbehälter bis zu 1.500 kg
- Abfallsäcke bis zu 25 kg

Die Abfallbehälter und -säcke dürfen nicht mit Gegenständen, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behältern selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.

Bei Überschreitung des jeweiligen zulässigen Höchstgewichtes sowie einer Befüllung entgegen Satz 2 oder 3 erfolgt grundsätzlich keine Leerung bzw. Abfuhr.

Bei einer entsprechenden Nichtleerung besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

(13) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten festen Abfallbehälter zu gewährleisten, werden alle festen Abfallbehälter mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete feste Abfallbehälter werden entleert.

§ 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach den § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen unter Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue

Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls und gegebenenfalls über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 17 Abs. 8 verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckschriften. Sie können außerdem entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder die anfallenden der Benutzungspflicht unterliegenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. § 5 Abs. 1 die genannten Abfälle nicht getrennt bereithält bzw. nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 überlässt oder Abfälle vermischt,
3. § 10 Abs. 4 Sperrabfall nicht geordnet oder vermischt mit anderen Abfällen bereitstellt,
4. §§ 14 und 15 Abs. 2 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt oder vermischt mit anderen Abfällen überlässt,
5. § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 17 bereitstellt,
6. § 16 Abs. 4 Abfälle nicht rechtzeitig oder so bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
7. § 16 Abs. 5 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, Abfälle einstampft bzw. einschlämmt,
8. § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellte Gefäße nicht übernimmt, Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den Verlust nicht anzeigt,
9. § 17 Abs. 4 einen abgemeldeten Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt,

10. § 17 Abs. 8 und 9 kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,

11. § 17 Abs. 12 Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können in Abfallbehälter einfüllt,

12. § 20 Abs. 1 und 2 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,

13. § 20 Abs. 3 das Betretungsrecht nicht gewährt,

14. einer Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen des Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (5.000 €) geahndet werden.

§ 24 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.

(2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen,
- Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart),
- Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).

(3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:

- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
- Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
- Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts,

insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:

- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
- Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Zur Erhebung und Durchsetzung der Abfallgebühren können personenbezogene Daten an kreisangehörige Gemeinden übermittelt werden, sofern diese gemäß § 6 der Satzung und § 12 Abs. 2 NAbfG mit dem Inkasso beauftragt sind. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zur Gebührenerhebung, -festsetzung und -beitreibung verwendet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des NDSG einzuhalten. Eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2026

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz
(Landrat)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. I S. 872)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. 2015 I Nr. 286)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 249) geändert worden ist.

Unfallverhütungsvorschriften – DGUV – 114-601 Branche „Abfallwirtschaft“ von Oktober 2016.

Erläuterungen:

* gefährlicher Abfall

A Ausschluss

E Entsorgungspflicht

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	A/E/J
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus dem physikalischen und chemischen Verarbeitung von metllhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A
01 03 10	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält,mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	A
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiswasseraufbereitung	A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fa	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Scllämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Scllämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Scllämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	A
10 11 05	Teilchen und Staub	A
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahm desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	A
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Anwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	A
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	A
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	A
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODERF 08 FALLEN)	
14 06	Abfälle aus organischen LösemitteIn, KühImitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte LösemitteIn und LösemitteIngemische	A
14 06 03*	andere LösemitteIn und LösemitteIngemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte LösemitteIn enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 01 12	Verpackung aus Kunststoff	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bauteile ²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 03 07	metallisches Quecksilber	A
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	A
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 04	Boden und Steine (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 06	Baggergut (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 03 08	teilweise stabillisiertes Quecksilber	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

20 01 13*	Lösemittel	A
20 01 14*	Säuren	A
20 01 15*	Laugen	A
20 01 17*	Fotochemikalien	A
20 01 19*	Pestizide	A
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	A
20 01 23*	gebraucht Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	A
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Anmerkungen:

(66)

Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(22)

Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1167		
		Status: öffentlich		
		Datum: 29.05.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2026	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
16.06.2026	Kreisausschuss			
17.06.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Gebührenkalkulation:

Zum 01.01.2027 müssen nach dreijähriger Laufzeit die Gebührensätze neu kalkuliert werden. Erstmals wurde hierfür ein Fachbüro beauftragt.

Aufgrund der in 2028 geplanten Einführung der haushaltsnahen Erfassung von Bioabfällen (sogenannte Biotonne) mit einhergehenden umfangreichen Änderungen auch bei den Gebührenermittlungen, schlage ich eine Kalkulation nur für das Jahr 2027 vor. Vorgesehen ist ab 2028 wieder zu einer 3-jährigen Kalkulation zurückzukehren.

Die aktuellen Gebührensätze für die Behälter, Wochenendhaussäcke und Beistellsäcke bleiben im Wesentlichen in 2027 unverändert. Die geänderten Gebührensätze für die 770 l Restabfallcontainer mussten geringfügig angepasst werden, damit eine einheitliche Gebühr je Liter Behältervolumen von 2,04 € erreicht wird. Bei den Annahmegerühren mussten bei drei Abfallarten die Entsorgungskosten angepasst werden. Weiter wurden die Kleinmengenauschalen um weitere Abfallfraktionen erweitert.

Erstmals hinzugekommen sind Behälterbereitstellungsgebühren für 2-Rad und 4-Radbehälter, in Höhe von 33,53 € bzw. 178,44 €. Diese wurden aufgenommen, um die Kosten für die Bereitstellung von Behältern durch den Landkreis verursachergerecht umzulegen. Die Gebühr ist für Behälteränderungen (Restabfall, Altpapier und ab 2028 auch Bioabfall), die ab dem 01.01.2027 und danach wirksam werden, zu entrichten. Sie wird gem. § 5 Abfallgebührensatzung erstmalig fällig für sämtliche Behälteran- oder ummeldungen, die beim Landkreis ab 16.11.2026 eingehen.

Die Gebühr erfasst jeweils anteilige Kosten des Behälterkaufpreises (2-Rad-Behälter; 2 Behälternutzer während der Nutzungsdauer) bzw. den Behälterkaufpreis insgesamt (4-Rad-Behälter; 1 Behälternutzer während der Nutzungsdauer) sowie die Dienstleistungen für Transport zum Nutzer, spätere Rücknahme beim Nutzer bei Abmeldung, Behälterreinigung und Lagerung. Zum Vergleich: 2-Rad-Behälter ohne Einsatz Selbstabholung bisher 39,27 € bzw. incl. Lieferung 60,39 €. 4-Rad-Behälter wurden bisher nicht vom Landkreis angeboten.

Abfallgebührensatzung

Die o. g. Sachverhalte führen zu Änderungen in der Abfallgebührensatzung des Landkreises. Darüber hinaus wurde die Abfallgebührensatzung auf Grundlage der vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung überarbeitet. Die Änderungen der Abfallgebührensatzung sind in Anlage 2 farblich markiert.

Die weitergehenden Regelungen zur Einführung und Nutzung der Biotonne befinden sich noch in der Vorbereitung und sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Satzungsänderung geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf anliegende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2027

Anlage 2: Änderungen Abfallgebührensatzung

L 15, 12-13
68161 Mannheim

Tel. +49 (0) 6 21 – 29 99 79-0
Fax +49 (0) 6 21 – 29 99 79-99

info@teamwerk.ag
www.teamwerk.ag

Unter Mitwirkung von:

 teamiur
Rechtsanwälte

 teamwerk^{AG} L 15, 12-13 · 68161 Mannheim
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Elektronisch übermittelt

Ihr Ansprechpartner:
RA Martin Adams

Telefon:
0621/29 99 79-12

E-Mail:
m.adams@teamwerk.ag

Datum:
08.05.2026

6490 LK ROW Gebührenkalkulation 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die teamwerk AG in Kooperation mit der Kanzlei teamiur Rechtsanwälte (nachfolgend als AN bezeichnet) sind mit Auftrag vom 27.02.2026 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachfolgend als AG bezeichnet) beauftragt worden, die Gebührenplankalkulation für das Jahr 2027 für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaft des AG zu erstellen.

Seitens des AG wurden die der Plankalkulation 2027 zugrunde zu legenden Aufwendungen, Erträge, Mengen, Entsorgungskosten, Ergebnis des Betriebes gewerblicher Art (Überschuss) und die Nachkalkulation für die abgeschlossene Kalkulationsperiode 2021-2023 mit Ergebnisübertrag (Überschuss) ermittelt. Von teamiur/teamwerk wurden die Daten auf Plausibilität geprüft und für die Ermittlung der Gebührensätze zugrunde gelegt.

Alle erbetenen Auskünfte sind in mehreren Videokonferenzen und Telefonaten umfassend erteilt und diskutiert worden. Sämtliche Anpassungen wurden einvernehmlich in die Plankalkulation 2027 übernommen.

Empfehlung:

Die angefügte Gebührenkalkulation 2027 mit den Bestandteilen Plankalkulation 2027, Nachberechnung des abgeschlossenen Kalkulationsperiode 2021-2023 inklusive deren Ergebnisübertrag (Überdeckung) in die Plankalkulation 2027 entspricht nach Prüfung durch teamiur/teamwerk dem Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und dem Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) und wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die genannten Kalkulationsunterlagen zu einer wirksamen Beschlussfassung dem Entscheidungsgremium vorgelegt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. RA Martin Adams, Mag. rer. publ.

i.A. Serdar Tunbek

Zusammenstellung der umlagefähigen Kosten

Plan 2027
EUR

Ordentliche Aufwendungen

<u>Aufwendungen für aktives Personal</u>	1.661.600,00
Dienstbezüge Beschäftigte	1.224.500
Besoldung Beamte	63.800
Beiträge Versorgungskassen Beamte	30.800
VBL Beschäftigte	72.400
SV Beschäftigte	260.800
Aufwendungen für Beihilfen	9.300

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **14.173.291**

lfd. Unterhaltung v. Gebäuden	7.100
lfd. Unterhaltung v. Außenanlagen	20.000
Unterhaltung Entsorgungsanlage	8.100
Unterhaltung unbebaute Grundstücke	5.100
Unterhaltung Altdeponie Kuhstedt	7.200
Instandh. U. Rep. BGA	8.100
Erwerb geringwertiger Vermögens	12.000
Raummiete	26.100
Mietausgaben f. Maschinen	34.900
Abwasser-, Abfall-, Straßenreinigungsgeb. u.ä.	7.000
Heizkosten	1.200
Elektrizität	9.100
Reinigung	7.500
Versicherungsbeiträge Entsorgungsanlage	30.000
Verbrauchsmaterial Entsorgungsanlagen, Kleinmaterial	7.000
Rückstellung Rekultivierung	1.200.000
Lfd. Fahrzeugkosten u.a. Benzin, Versicherungen	74.000
Kfz-Reparaturen	20.000
Bekleidung Entsorgungsanlage	3.000
Fortbildungskosten	29.000
Besondere Betriebsaufwendungen	15.000
Öffentlichkeitsarbeit	150.000
Bewirtungskosten	500
Verbrauch von Waren	65.000
Vertragsentgelte Samml.,Transport	2.561.200
Aufwendungen Wechselvorgänge + Behälterbeschaffung RA GWG	321.791
Transponder Abfallbehälter	14.000
Sperrmüll, E-Geräte	1.930.000
Therm. Verwertung	4.411.000
Altpapierverwertung	1.500.000
Containerstellplätze Altglas	101.900
Grünabfallverwertung	1.000.000

Problemabfälle	59.300
Entsorgungskosten Abfälle Direktanlieferungen	237.900
Entsorgungsanlage Seedorf (ohne Entsorgungskosten)	249.300
Bes. illegaler Abfälle	15.000
Wartungskosten Softwarepflege	25.000

<u>Abschreibungen</u>	548.100
-----------------------	----------------

Afa immaterielles Vermögen	127.200
Afa Software	22.600
Afa Bauten	58.300
Afa Infrastrukturvermögen	73.900
Afa Techn. Anlagen u. Maschinen	183.400
Afa Fahrzeuge	50.100
Afa BGA u. andere Anlagen	21.100
Aufwand/befr. Niederschlagung	11.000
Aufwand/unbefr. Niederschlagung (Kleinbeträge)	400
Pauschalwertberichtigung	2.000
Aufhebung unbefristete Niederschlagung	-1.900

<u>Zinsen und sonstige Aufwendungen</u>	85.000
---	---------------

Zinsen u. ä. Aufwendungen	85.000
---------------------------	--------

<u>sonstige ordentliche Aufwendungen</u>	674.000
--	----------------

Mitgliedsbeiträge	3.500
Sonst. Geschäftsausgaben (Fracht etc.)	91.900
Bürobedarf	1.500
Zeitschriften, Bücher	2.600
Porto- und Versandkosten	220.000
Telefon	2.700
Rechts- Beratungs- und Prüfungskosten	84.800
Reisekosten Arbeitnehmer	2.000
amtl. Bekanntmachungen	13.000
Kosten des Geldverkehr incl. Cent-Diff.	5.000
Versicherungen (ohne Gebäude u. Inventarsvers.)	8.000
Umlage Kommunalen Schadensausgleich	4.000
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbänden	235.000

Summe ordentliche Aufwendungen	17.141.991
---------------------------------------	-------------------

Summe Aufwendungen	17.141.991
---------------------------	-------------------

Aufwendungen für aktives Personal	1.661.600
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.173.291
Abschreibungen	548.100
Zinsen und sonstige Aufwendungen	85.000

sonstige ordentliche Aufwendungen	674.000
abzgl. nicht gebührenfähige Aufwendungen	
Aufwand/befr. Niederschlagung	-11.000
Aufwand/unbefr. Niederschlagung (Kleinbeträge)	-400
Pauschalwertberichtigung	-2.000
Aufhebung unbefristete Niederschlagung	1.900
Summe über Gebühren zu deckende Aufwendungen	17.130.491

Erträge		
davon zu decken über:		
Verwaltungsgebühren u. a.	200	
Gebühren Sonderabfallkleinmengen	1.500	
Gebühren für gesonderte Behälterleerungen	400	
Abholung kostenpflichtiger Sperrabfall	4.500	
Erträge Pachtflächen/Umschlaganlage/Altkleider	2.100	
Wertstoffe	1.000.000	
Zinsen	550.000	
Bußgelder	500	
Säumniszuschläge, Mahngeb., Auslagenerst. etc	20.200	
Ergebnis Betrieb gewerblicher Art (BgA)	376.800	
Ergebnis Nachkalkulation 2021-2023	4.605.140	
abzüglich Abschlag eingebracht in Kalkulation 2024-2026	-4.000.000	
Summe nicht über Gebühren zu deckende Erträge	2.561.340	

Gebührenbedarf 2027	14.569.151
----------------------------	-------------------

Vermerk:

Seitens des AG wurden die der Plankalkulation 2027 zugrunde zu legenden Aufwendungen, Erträge, Mengen, Entsorgungskosten, Ergebnis des Betriebes gewerblicher Art (Überschuss) und die Nachkalkulation für die abgeschlossene Kalkulationsperiode 2021-2023 mit Ergebnisübertrag (Überschuss) ermittelt. Von teamiur/teamwerk wurden die Daten auf Plausibilität geprüft und für die Ermittlung der Gebührensätze zugrunde gelegt.

Alle erbetenen Auskünfte sind in mehreren Videokonferenzen und Telefonaten umfassend erteilt und diskutiert worden. Sämtliche Anpassungen wurden einvernehmlich in die Plankalkulation 2027 übernommen.

III. Nachkalkulation 2021 - 2023

	Plan 2021-2023 EUR	Ist EUR	Abweichung EUR
Ordentliche Aufwendungen			
<u>Aufwendungen für aktives Personal</u>	3.276.300,00	3.219.375,66	- 56.924,34
Dienstbezüge Beschäftigte	2.564.500	2.369.112,07	- 195.387,93
Besoldung Beamte	161.000	123.956,55	- 37.043,45
Beiträge Versorgungskassen Beamte		76.928,96	76.928,96
VBL Beschäftigte	51.900	142.679,71	90.779,71
SV Beschäftigte	498.900	483.368,97	- 15.531,03
Aufwendungen für Beihilfen		23.329,40	23.329,40
 <u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u>	 32.493.400	 32.133.483,56	 - 359.916,44
lfd. Unterhaltung v. Gebäuden	21.300	17.595,18	- 3.704,82
lfd. Unterhaltung v. Außenanlagen	19.200	45.104,94	25.904,94
Beseitigung von Schäden		1.547,00	1.547,00
Unterhaltung Entsorgungsanlage	4.700	31.699,87	26.999,87
Unterhaltung unbebaute Grundstücke	21.300	1.002,98	- 20.297,02
Unterhaltung Aldeponie Kuhstedt	21.600	8.859,09	- 12.740,91
Instandh. U. Rep. BGA	9.200	15.419,09	6.219,09
Erwerb geringwertiger Vermögens	12.000	59.960,47	47.960,47
Raummiere	71.700	70.977,23	- 722,77
Mietausgaben f. Maschinen	16.500	118.409,45	101.909,45
Grundsteuer	7.500	7.444,08	- 55,92
Abwasser-, Abfall-, Straßenreinigungsgeb. u.ä.	15.000	51.947,72	36.947,72
Heizkosten	4.500	2.761,05	- 1.738,95
Elektrizität	41.000	13.625,67	- 27.374,33
Reinigung	17.000	19.294,51	2.294,51
Versicherungsbeiträge Entsorgungsanlage	12.000	7.435,37	- 4.564,63
Verbrauchsmaterial Entsorgungsanlagen, Kleinmaterial	4.500	12.979,99	8.479,99
Rückstellung Rekultivierung	2.400.000	2.400.000,00	-
Lfd. Fahrzeugkosten u.a. Benzin, Versicherungen	21.000	86.489,30	65.489,30
Kfz-Reparaturen	45.000	63.148,87	18.148,87
Bekleidung Entsorgungsanlage	2.600	7.879,10	5.279,10
Fortbildungskosten	15.200	32.458,23	17.258,23
Besondere Betriebsaufwendungen		38.353,08	38.353,08
Öffentlichkeitsarbeit	159.000	83.424,72	- 75.575,28
Bewirtungskosten	1.500	467,46	- 1.032,54
Verbrauch von Waren	190.500	207.090,77	16.590,77
Vertragsentgelte Samml., Transport	6.653.600	6.965.754,07	312.154,07
Transponder Abfallbehälter	75.000	20.193,31	- 54.806,69
Sperrmüll, E-Geräte	3.561.000	3.457.694,38	- 103.305,62
Therm. Verwertung	7.978.100	8.199.134,42	221.034,42
Altpapierverwertung	4.581.600	4.442.057,03	- 139.542,97
Containerstellplätze Altglas	459.600	145.024,10	- 314.575,90
Grünabfallverwertung	4.909.800	4.339.257,39	- 570.542,61
Problemabfälle	343.800	227.220,67	- 116.579,33
Entsorgungskosten Abfälle Direktanlieferungen	281.700	195.904,17	- 85.795,83
Entsorgungsanlage Seedorf (ohne Entsorgungskosten)	426.400	628.596,15	202.196,15
Bes. illegaler Abfälle	35.000	33.226,60	- 1.773,40
Wartungskosten Softwarepflege	54.000	74.046,05	20.046,05
 <u>Abschreibungen</u>	 1.084.500	 998.305,64	 - 86.194,36
Afa immaterielles Vermögen	136.200	81.107,56	- 55.092,44
Afa Software	63.600	46.438,02	- 17.161,98
Afa Bauten	337.500	284.883,29	- 52.616,71
Afa Infrastrukturvermögen	212.400	212.168,42	- 231,58
Afa Techn. Anlagen u. Maschinen	123.200	128.681,11	5.481,11
Afa Fahrzeuge	11.400	60.205,02	48.805,02
Afa BGA u. andere Anlagen	152.200	161.920,93	9.720,93
Aufwand/befr. Niederschlagung	36.000	25.157,89	- 10.842,11
Aufwand/unbefr. Niederschlagung	6.000		- 6.000,00
Aufwand/unbefr. Niederschlagung (Kleinbeträge)	1.200	489,89	- 710,11
Pauschalwertberichtigung	6.000	5.237,00	- 763,00
Aufhebung unbefristete Niederschlagung	-300	7.983,49	7.683,49
Geldeingang unbefristete Niederschlagung (Insolvenz)	-900		900,00
 <u>Zinsen und sonstige Aufwendungen</u>	 46.500	 100.281,70	 53.781,70
Zinsen u. ä. Aufwendungen	46.500	100.281,70	53.781,70
 <u>sonstige ordentliche Aufwendungen</u>	 1.535.200	 1.417.815,63	 - 117.384,37
sonst. Personal-u. Versorgungsaufw. (Budget)	2.700	350,00	- 2.350,00
Mitgliedsbeiträge	1.200	3.813,46	2.613,46

Sonst. Geschäftsausgaben (Fracht etc.)	51.000	167.534,15	116.534,15
Bürobedarf	13.500	5.094,60	- 8.405,40
Zeitschriften, Bücher	7.800	6.812,25	- 987,75
Porto- und Versandkosten	262.000	226.352,88	- 35.647,12
Telefon	6.000	7.533,34	1.533,34
Rechts- Beratungs- und Prüfungskosten	566.700	345.570,94	- 221.129,06
Reisekosten Arbeitnehmer	12.000	5.308,04	- 6.691,96
amtl. Bekanntmachungen	8.700	30.210,30	21.510,30
Kosten des Geldverkehr incl. Cent-Diff.	156.000	110.614,32	- 45.385,68
Versicherungen (ohne Gebäude u. Inventarsvers.)	21.600	19.187,65	- 2.412,35
Umlage Kommunalen Schadensausgleich	6.000	6.641,25	641,25
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbänden	420.000	482.792,45	62.792,45
Summe ordentliche Aufwendungen	38.435.900	37.869.262,19	- 566.637,81
<u>abzgl. nicht gebührenfähige Aufwendungen</u>			
Aufwand/befr. Niederschlagung	-36.000	- 25.157,89	10.842,11
Aufwand/unbefr. Niederschlagung	-6.000	-	6.000,00
Aufwand/unbefr. Niederschlagung (Kleinbeträge)	-1.200	- 489,89	710,11
Pauschalwertberichtigung	-6.000	- 5.237,00	763,00
Aufhebung unbefristete Niederschlagung	300	7.983,49	7.683,49
Geldeingang unbefristete Niederschlagung (Insolvenz)	900		- 900,00
Verlustvortrag Kalkulation 2018-2020	68.203		- 68.203,00
Summe über Gebühren zu deckenden Aufwendungen	38.456.103	37.846.360,90	- 609.742,10
davon gedeckt über:			
Behältergebühren	33.763.800	35.939.689,29	2.175.889,29
Annahmegergebühren	964.200	1.187.559,74	223.359,74
Ergebnis Betrieb gewerblicher Art (BgA)	2.097.700	1.504.760,37	- 592.939,63
Verwaltungsgebühren u. a.	600	-	- 600,00
Gebühren Sonderabfallkleinmengen	10.400	1.564,37	- 8.835,63
Gebühren für gesonderte Behälterleerungen	15.000	2.548,26	- 12.451,74
Abholung kostenpflichtiger Sperrabfall	19.500	21.804,00	2.304,00
Erträge Pachtflächen/Umschlaganlage/Altkleider	9.900	9.956,70	56,70
Verkaufserlöse Wertstoffe	1.491.600	3.608.559,70	2.116.959,70
Erträge aus Verkauf/Werbung Abfallkalender	13.800	19.924,95	6.124,95
Kostenrstattungen	11.500		- 11.500,00
Zinsen	3.000	61.822,61	58.822,61
Bußgelder	4.500	-	- 4.500,00
Säumniszuschläge, Mahngeb., Auslagenerst. etc	51.000	58.705,64	7.705,64
Erträge Wertberichtigungen Forderungen		3.504,40	3.504,40
Gewinnvortrag Kalkulation 2018-2020		31.498,11	31.498,11
sonstige Erträge	38.456.500	42.451.898,14	3.995.398,14
Ergebnis Kalkulation 2024 - 2026	397	4.605.537,24	4.605.140,24
Zu übertragender Gebührenüberschuss			4.605.140,24
davon bereits als Abschlag übertragen in die Kalkulation 2024-2026			4.000.000,00
noch zu übertragender Gebührenüberschuss			605.140,24

		Zuteilung in %	Behältertarife €/a	Zuteilung in %	Selbstanlieferungen €/a	Kontrolle
Aufwendungen aus Kostenprognose	Schlüssel					
Ordentliche Aufwendungen						
<i>Aufwendungen für aktives Personal</i>	1.661.600,00					
Dienstbezüge Beschäftigte	1.224.500,00	95,9%	1.174.500,00	4,1%	50.000,00	100,00%
Besoldung Beamte	63.800,00	100,0%	63.800,00	0,0%	0,00	100,00%
Beiträge Versorgungskassen Beamte	30.800,00	100,0%	30.800,00	0,0%	0,00	100,00%
VBL Beschäftigte	72.400,00	94,2%	68.200,00	5,8%	4.200,00	100,00%
SV Beschäftigte	260.800,00	95,8%	249.800,00	4,2%	11.000,00	100,00%
Aufwendungen für Beihilfen	9.300,00	100,0%	9.300,00	0,0%	0,00	100,00%
<i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	14.173.290,90					
lfd. Unterhaltung v. Gebäuden	7.100,00	57,7%	4.100,00	42,3%	3.000,00	100,00%
lfd. Unterhaltung v. Außenanlagen	20.000,00	65,0%	13.000,00	35,0%	7.000,00	100,00%
Unterhaltung Entsorgungsanlage	8.100,00	75,3%	6.100,00	24,7%	2.000,00	100,00%
Unterhaltung unbebaute Grundstücke	5.100,00	100,0%	5.100,00	0,0%	0,00	100,00%
Unterhaltung Aldeponie Kuhstedt	7.200,00	100,0%	7.200,00	0,0%	0,00	100,00%
Instandh. U. Rep. BGA	8.100,00	100,0%	8.100,00	0,0%	0,00	100,00%
Erwerb geringwertiger Vermögens	12.000,00	100,0%	12.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Raummierte	26.100,00	100,0%	26.100,00	0,0%	0,00	100,00%
Mietausgaben f. Maschinen	34.900,00	28,4%	9.900,00	71,6%	25.000,00	100,00%
Abwasser-, Abfall-, Straßenreinigungsgeb. u.ä.	7.000,00	100,0%	7.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Heizkosten	1.200,00	100,0%	1.200,00	0,0%	0,00	100,00%
Elektrizität	9.100,00	51,6%	4.700,00	48,4%	4.400,00	100,00%
Reinigung	7.500,00	100,0%	7.500,00	0,0%	0,00	100,00%
Versicherungsbeiträge Entsorgungsanlage	30.000,00	100,0%	30.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Verbrauchsmaterial Entsorgungsanlagen, Kleinmaterial	7.000,00	100,0%	7.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Rückstellung Rekultivierung	1.200.000,00	100,0%	1.200.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Lfd. Fahrzeugkosten u.a. Benzin, Versicherungen	74.000,00	93,2%	69.000,00	6,8%	5.000,00	100,00%
Kfz-Reparaturen	20.000,00	100,0%	20.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Bekleidung Entsorgungsanlage	3.000,00	100,0%	3.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Fortbildungskosten	29.000,00	51,7%	15.000,00	48,3%	14.000,00	100,00%
Besondere Betriebsaufwendungen	15.000,00	160,0%	24.000,00	-60,0%	-9.000,00	100,00%
Öffentlichkeitsarbeit	150.000,00	100,0%	150.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Bewirtungskosten	500,00	100,0%	500,00	0,0%	0,00	100,00%
Verbrauch von Waren	65.000,00	100,0%	65.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Vertragsentgelte Samml.,Transport	2.561.200,00	99,7%	2.554.200,00	0,3%	7.000,00	100,00%
Aufwendungen Wechselvorgänge	321.790,90	100,0%	321.790,90	0,0%	0,00	100,00%
Transponder Abfallbehälter	14.000,00	100,0%	14.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Spermüll, E-Geräte	1.930.000,00	100,0%	1.930.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Therm. Verwertung	4.411.000,00	97,3%	4.291.000,00	2,7%	120.000,00	100,00%
Altpapierverwertung	1.500.000,00	100,0%	1.500.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Containerstellplätze Altglas	101.900,00	100,0%	101.900,00	0,0%	0,00	100,00%
Grünabfallverwertung	1.000.000,00	97,5%	975.000,00	2,5%	25.000,00	100,00%
Problemabfälle	59.300,00	100,0%	59.300,00	0,0%	0,00	100,00%
Entsorgungskosten Abfälle Direktanlieferungen	237.900,00	0,0%	0,00	100,0%	237.900,00	100,00%
Entsorgungsanlage Seedorf (ohne Entsorgungskosten)	249.300,00	98,0%	244.300,00	2,0%	5.000,00	100,00%
Bes. illegaler Abfälle	15.000,00	100,0%	15.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Wartungskosten Softwarepflege	25.000,00	100,0%	25.000,00	0,0%	0,00	100,00%
<i>Abschreibungen</i>	548.100,00					
Afa immaterielles Vermögen	127.200,00	100,0%	127.200,00	0,0%	0,00	100,00%
Afa Software	22.600,00	100,0%	22.600,00	0,0%	0,00	100,00%
Afa Bauten	58.300,00	100,0%	58.300,00	0,0%	0,00	100,00%
Afa Infrastrukturvermögen	73.900,00	100,0%	73.900,00	0,0%	0,00	100,00%
Afa Techn. Anlagen u. Maschinen	183.400,00	100,0%	183.400,00	0,0%	0,00	100,00%
Afa Fahrzeuge	50.100,00	100,0%	50.100,00	0,0%	0,00	100,00%
Afa BGA u. andere Anlagen	21.100,00	100,0%	21.100,00	0,0%	0,00	100,00%
<i>Zinsen und sonstige Aufwendungen</i>	85.000,00					
Zinsen u. ä. Aufwendungen	85.000,00	98,8%	84.000,00	1,2%	1.000,00	100,00%
<i>sonstige ordentliche Aufwendungen</i>	674.000,00					
Mitgliedsbeiträge	3.500,00	14,3%	500,00	85,7%	3.000,00	100,00%
Sonst. Geschäftsausgaben (Fracht etc.)	91.900,00	96,7%	88.900,00	3,3%	3.000,00	100,00%
Bürobedarf	1.500,00	66,7%	1.000,00	33,3%	500,00	100,00%
Zeitschriften, Bücher	2.600,00	88,5%	2.300,00	11,5%	300,00	100,00%
Porto- und Versandkosten	220.000,00	99,8%	219.500,00	0,2%	500,00	100,00%
Telefon	2.700,00	63,0%	1.700,00	37,0%	1.000,00	100,00%
Rechts- Beratungs- und Prüfungskosten	84.800,00	88,2%	74.800,00	11,8%	10.000,00	100,00%
Reisekosten Arbeitnehmer	2.000,00	90,0%	1.800,00	10,0%	200,00	100,00%
amtl. Bekanntmachungen	13.000,00	100,0%	13.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Kosten des Geldverkehr incl. Cent-Diff.	5.000,00	100,0%	5.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Versicherungen (ohne Gebäude u. Inventarsvers.)	8.000,00	55,0%	4.400,00	45,0%	3.600,00	100,00%
Umlage Kommunalen Schadensausgleich	4.000,00	100,0%	4.000,00	0,0%	0,00	100,00%
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbänden	235.000,00	94,6%	222.200,00	5,4%	12.800,00	100,00%
Summe über Gebühren zu deckende Aufwendungen	17.130.491		16.583.090,90		547.400,00	17.130.490,90
Erträge						Kontrolle
Verwaltungsgebühren u. a.	200	96,8%	193,53	3,2%	6,47	100,00%
Gebühren Sonderabfallkleinmengen	1.500	96,8%	1.451,50	3,2%	48,50	100,00%
Gebühren für gesonderte Behälterleerungen	400	96,8%	387,07	3,2%	12,93	100,00%
Abholung kostenpflichtiger Sperrabfall	4.500	96,8%	4.354,49	3,2%	145,51	100,00%
Erträge Pachtflächen/Umschlaganlage/Altkleider	2.100	96,8%	2.032,10	3,2%	67,90	100,00%
Wertstoffe	1.000.000	96,8%	967.664,38	3,2%	32.335,62	100,00%
Zinsen	550.000	96,8%	532.215,41	3,2%	17.784,59	100,00%
Bußgelder	500	96,8%	483,83	3,2%	16,17	100,00%
Säumniszuschläge, Mahngeb., Auslagenerst. etc	20.200	96,8%	19.546,82	3,2%	653,18	100,00%
Ergebnis Betrieb gewerblicher Art (BgA)	376.800	96,8%	364.615,94	3,2%	12.184,06	100,00%
Ergebnis Nachkalkulation 2021-2023	4.605.140	96,8%	4.456.230,18	3,2%	148.910,06	100,00%
abzüglich Abschlag eingebracht in Kalkulation 2024-2026	-4.000.000	96,8%	-3.870.657,52	3,2%	-129.342,48	100,00%
Summe nicht über Gebühren zu deckende Erträge	2.561.340		2.478.518		82.823	2.561.340
Gebührenbedarf 2027	14.569.151		14.104.573,18		464.577,48	14.569.151

Gebührentatbestand	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	
Behältergebühren				Preis/Liter
40 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	81,60 €	81,60 €	2,04 €
50 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	102,00 €	102,00 €	2,04 €
60 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	122,40 €	122,40 €	2,04 €
80 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	163,20 €	163,20 €	2,04 €
120 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	244,80 €	244,80 €	2,04 €
240 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	489,60 €	489,60 €	2,04 €
770 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	1.572,00 €	1.570,80 €	2,04 €
1.100 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	2.244,00 €	2.244,00 €	2,04 €
2.500 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	5.100,00 €	5.100,00 €	2,04 €
4.500 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	9.180,00 €	9.180,00 €	2,04 €
770 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	3.144,00 €	3.143,60 €	2,04 €
1.100 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	4.488,00 €	4.488,00 €	2,04 €
2.500 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	10.200,00 €	10.200,00 €	2,04 €
4.500 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	18.360,00 €	18.360,00 €	2,04 €
40 l-Behälter 4-wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	40,80 €	40,80 €	
20 l Abfallsäcke WEH-Gebiete	€/MGB/a	40,80 €	40,80 €	
Annahmegebühren				
Beistellsäcke	€/Sack	5,10 €	5,10 €	
Siedlungsabfall	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Sperrabfall (über 4 cbm)	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Schlämme	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Straßenkehrsicht, Rechengut	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Altholz (A I - A III)	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Altholz (A IV)	€/Einheit	200,00 €	200,00 €	
Baustellenabfall	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Kunststoffe/Silagefolie	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	
Asbesthaltige Baustoffe	€/Einheit	191,00 €	191,00 €	
Bauschutt, Erdaushub, sonstige (schwach belastet)	€/Einheit	42,00 €	42,00 €	
Bauschutt (unbelastet)	€/Einheit	17,00 €	17,00 €	
Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	€/Einheit	11,50 €	11,50 €	
Dachpappe (Bitumen)	€/Einheit	440,00 €	440,00 €	
Dämmstoffe (cbm, belastet)	€/Einheit	80,00 €	80,00 €	
Gipskarton	€/Einheit	262,00 €	262,00 €	
Porenbeton (cbm)	€/Einheit	120,00 €	120,00 €	
Grünabfälle, Stubben	€/Einheit	56,00 €	56,00 €	
LKW-/Treckerreifen	€/Einheit	210,00 €	250,00 €	
Altreifen ohne Felge (Stück)	€/Einheit	4,00 €	3,36 €	
Altreifen mit Felge (Stück)	€/Einheit	8,00 €	6,72 €	
Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	€/Einheit	10,00 €	10,00 €	
Sperrabfall bis 4 cbm (Pauschalgebühr)	€/Einheit	10,00 €	10,00 €	
Mindestgebühr unbelasteter Boden	€/Einheit	5,00 €	5,00 €	
<u>Kleinmengenpauschale unter 100 kg (keine geeichte Waage)</u>				
Siedlungsabfall (je 25 l)	€/Einheit	2,50 €	2,50 €	
Dachpappe (Bitumen, je 25 l)	€/Einheit	10,00 €	10,00 €	
Gipskarton (je 25 l)	€/Einheit	5,00 €	5,00 €	
Porenbeton (je 25 l)	€/Einheit	5,00 €	5,00 €	
Kunststoffe, Silagefolien (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit		2,50 €	
Sperrabfall (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit		2,50 €	
Bauabfälle (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit		2,50 €	
Altholz Klassen A I bis A III nach Altholz VO (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit		2,50 €	
Altholz Klasse A IV nach AltholzVO (Anzahl je 25 l)	€/Einheit		2,50 €	
Asbesthaltige Baustoffe (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit		5,00 €	
Sondergebühren				
Behälterbereitstellungsgebühr 2-Rad Gefäß (40-240 l)	€/Vorgang		33,53 €	
Behälterbereitstellungsgebühr 4-Rad Gefäße (770-1.100 l)	€/Vorgang		178,41 €	

Gebührentatbestand	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Menge	Planeinnahmen
Behältergebühren					
40 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	81,60 €	81,60 €	5.244	427.910,40 €
50 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	102,00 €	102,00 €	5.411	551.922,00 €
60 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	122,40 €	122,40 €	16.529	2.023.149,60 €
80 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	163,20 €	163,20 €	16.550	2.700.960,00 €
120 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	244,80 €	244,80 €	20.507	5.020.113,60 €
240 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	489,60 €	489,60 €	2.964	1.451.174,40 €
770 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	1.572,00 €	1.570,80 €	94	147.655,20 €
1.100 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	2.244,00 €	2.244,00 €	261	585.684,00 €
2.500 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	5.100,00 €	5.100,00 €	9	45.900,00 €
4.500 l 14-tägl. Abfuhr	€/MGB/a	9.180,00 €	9.180,00 €	5	45.900,00 €
770 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	3.144,00 €	3.142,60 €	27	84.823,20 €
1.100 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	4.488,00 €	4.488,00 €	104	466.752,00 €
2.500 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	10.200,00 €	10.200,00 €	9	91.800,00 €
4.500 l wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	18.360,00 €	18.360,00 €	4	73.440,00 €
40 l-Behälter 4-wöchentl. Abfuhr	€/MGB/a	40,80 €	40,80 €	1.037	42.309,60 €
20 l Abfallsäcke WEH-Gebiete	€/MGB/a	40,80 €	40,80 €	1.219	49.735,20 €
Annahmegerbühren					
Beistellsäcke	€/Sack	5,20 €	5,20 €	22.000	112.200,00 €
Siedlungsabfall	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	650	113.750,00 €
Sperrabfall (über 4 cbm)	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	10	1.750,00 €
Schlämme	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	0	- €
Straßenkehricht, Rechengut	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	0	- €
Altholz (A I - A III)	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	200	35.000,00 €
Altholz (A IV)	€/Einheit	200,00 €	200,00 €	70	14.000,00 €
Baustellenabfall	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	530	92.750,00 €
Kunststoffe/Silagefolie	€/Einheit	175,00 €	175,00 €	55	9.625,00 €
Asbesthaltige Baustoffe	€/Einheit	191,00 €	191,00 €	100	19.100,00 €
Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	€/Einheit	42,00 €	42,00 €	0	- €
Bauschutt (unbelastet)	€/Einheit	17,00 €	17,00 €	650	11.050,00 €
Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	€/Einheit	11,50 €	11,50 €	200	2.300,00 €
Dachpappe (Bitumen)	€/Einheit	440,50 €	440,00 €	10	4.400,00 €
Dämmstoffe (cbm, belastet)	€/Einheit	80,00 €	80,00 €	435	34.830,93 €
Gipskarton	€/Einheit	262,00 €	262,00 €	30	7.860,00 €
Porenbeton (cbm)	€/Einheit	120,00 €	120,00 €	10	1.200,00 €
Grünabfälle, Stubben	€/Einheit	56,00 €	56,00 €	280	15.680,00 €
LKW-/Truckerreifen	€/Einheit	210,00 €	250,00 €	2	500,00 €
Altreifen ohne Felge (Stück)	€/Einheit	4,00 €	3,36 €	550	1.848,00 €
Altreifen mit Felge (Stück)	€/Einheit	8,00 €	6,72 €	300	2.016,00 €
Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	€/Einheit	10,00 €	10,00 €	10	100,00 €
Sperrabfall bis 4 cbm (Pauschalgebühr)	€/Einheit	10,00 €	10,00 €	7.500	75.000,00 €
Mindestgebühr unbelasteter Boden	€/Einheit	5,00 €	5,00 €	100	500,00 €
<u>Kleinmengenpauschale unter 100 kg (keine geeichte Waage)</u>					
Siedlungsabfall (je 25 l)	€/Einheit	- €	2,50 €	12.600	31.500,00 €
Dachpappe (Bitumen, je 25 l)	€/Einheit	10,00 €	10,00 €	220	2.200,00 €
Gipskarton (je 25 l)	€/Einheit	5,00 €	5,00 €	205	1.025,00 €
Porenbeton (je 25 l)	€/Einheit	5,00 €	5,00 €	15	75,00 €
Kunststoffe, Silagefolien (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit	-	2,50 €	50	125,00 €
Sperrabfall (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit	-	2,50 €	350	875,00 €
Bauabfälle (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit	-	2,50 €	80	200,00 €
Altholz Klassen A I bis A III nach Altholz VO (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit	-	2,50 €	80	200,00 €
Altholz Klasse A IV nach Altholz VO (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit	-	2,50 €	30	75,00 €
Asbesthaltige Baustoffe (Anzahl, je 25 l)	€/Einheit	-	5,00 €	80	400,00 €
Sondergebühren					
Wechselgebühr Neu					
Behälterbereitstellungsgebühr 2-Rad Gefäß (40-240 l)	€/Vorgang		33,53 €	4752	159.326,24 €
Behälterbereitstellungsgebühr 4-Rad Gefäße (770-1.100 l)	€/Vorgang		278,41 €	48	8.563,72 €

14.569.254,09 € Planeinnahmen
14.569.150,66 € Gebührenbedarf
- 103,43 € Rundungsdifferenzen

2-Rad Gefäße

17,5 EUR netto je Behälterwechsel
 2,43 EUR netto Reinigung je Behälter (50%)
 19,93 EUR netto Summe
23,71 EUR brutto Fremdleisterkosten Remondis

9,82 anteilige Behälterbeschaffungskosten
33,53 Behälterbereitstellungsgebühr 2-Rad

4-Rad Gefäße

17,5 EUR netto je Behälterwechsel
 2,425 EUR netto Reinigung je Behälter (50%)
 19,925 EUR netto Summe
23,71 EUR brutto Fremdleisterkosten Remondis

154,70 anteilige Behälterbeschaffungskosten
178,41 Behälterbereitstellungsgebühr 4-Rad

Eigentümerwechsel während Behälternutzungsdauer (12-Jahre) :

2-Rad	2
4-Rad	1

	Beschaffungskosten	Anteilige Anschaffungskosten
2-Rad	19,64	9,82
4-Rad	154,70	154,70

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr.3), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 17.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Überschrift „Grundsatz“ ersetzt durch „Allgemeines“, der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) **in der jeweils gültigen Fassung** erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe A) werden die Beträge bei Nummer 2.7 und 3.1 wie folgt festgesetzt:

„2.7 für einen	770-l-Abfallbehälter	130,90 € monatlich	1.570,80 € jährlich
3.1 für einen	770-l-Abfallbehälter	261,80 € monatlich	3.141,60 € jährlich “

3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe B) werden die Beträge bei Nummer 18, 19 und 20 wie folgt festgesetzt:

„18. LKW- / Treckerreifen	je Tonne	250,00 €
19. Altreifen ohne Felge	Stück	3,36 €
20. Altreifen mit Felge	Stück	6,72 € “

4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) e) wird die Gebührentabelle folgendermaßen gefasst:

„01 Siedlungsabfall (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
04 Kunststoffe, Silagefolie (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
05 Sperrabfall (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
06 Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.) (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
07 Altholz (Kl. A I bis A III nach AltholzV) (Anzahl, je 25 l)	2,50 €

08 Altholz (Klasse A IV nach AltholzV) (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
10. Asbesthaltige Baustoffe (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
11. Dachpappe (Bitumen; Anzahl, je 25 l)	10,00 €
12. Gipskarton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
13. Porenbeton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
oder Mindestgebühr bei den Abfallarten	
14. Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	5,00 €
15. Bauschutt (unbelastet)	5,00 €
16. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	5,00 €
17. Grünabfälle, Stubben	5,60 €

5. In § 5 Abs. 1 wird der Text wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und der **Auslieferung** eines Abfallbehältnisses gem. § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und die Änderung dem Landkreis bekanntgegeben worden ist.“

6. § 6 wird der Text wie folgendermaßen gefasst:

„(1) Zur Finanzierung des Aufwands, der durch die Auslieferung, den Tausch und die Reinigung von Abfallbehältern entsteht, wird eine Gebühr erhoben. Die Auslieferung, der Tausch, der Einzug und die Reinigung der Behälter erfolgt durch den Landkreis oder dessen Beauftragten. Die Einziehung von Abfallbehältern ist gebührenfrei.“

(2) Für die Behälterauslieferung bei einer Neuanschaffung, die Änderung der Behälter hinsichtlich Anzahl und/oder Größe und den Behältertausch wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a) Bei Abfallsammelbehältern 40l - 240l 33,53 € / Behälter

b) Bei Abfallsammelbehältern 770l und 1.100 l 178,41 € / Behälter.

(3) Im Zuge eines Behälterwaschtauschdienstes, kann ein verschmutzter Behälter durch einen gereinigten Behälter der gleichen Größe getauscht werden. Für diesen Tausch werden Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

(4) Für folgende Aufstellungs- und Tausch- und Abholungsvorgänge wird keine Gebühr erhoben:

a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,

b) Abholung nach Behälterabmeldung sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),

- c) Aufstellung aufgrund Einführung einer neuen Behälterfraktion durch den Landkreis (Einführung der Biotonne),
- d) Tausch bei Änderung des Behälterangebots durch den Landkreis (Wegfall oder Einführung eines Behältervolumens),
- e) Tausch bei Änderung des Abfuhrhythmus durch den Landkreis,
- f) Neuausrüstung/Austausch eines Behälters mit den durch das Identisystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.“

7. Folgende §§ verschieben sich aufgrund der Neufassung von § 6 um eine Ziffer:

- § 6 wird zu § 7
- § 7 wird zu § 8
- § 8 wird zu § 9

8. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und in diesem werden in Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Verweise von „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

9. Die Satzung wird um einen neuen § 11 erweitert, der Text wird wie folgt gefasst:

„Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 24 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 01.01.2027 finden entsprechende Anwendung.“

10. § 10 verschiebt sich aufgrund der Erweiterung um § 6 und § 11 um zwei Ziffern auf § 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Juni 2026

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz (Landrat)



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1168		
		Status: öffentlich		
		Datum: 29.05.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2026	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
16.06.2026	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Verwertung von Bioabfällen im Zuge der Einführung der Biotonne

Sachverhalt:

Mit der Einführung der Biotonne ist eine strategische Entscheidung hinsichtlich der Verwertung der künftigen Bioabfälle erforderlich. Für die Verwertung von Bioabfällen stehen mit der Kompostierung und der Vergärung grundsätzlich zwei etablierte Verfahren zur Verfügung. Beide Verfahren weisen unterschiedliche ökologische und wirtschaftliche Eigenschaften auf. Die Vergärung von Bioabfällen bietet insbesondere Potenziale zur Energiegewinnung. Die Kompostierung ist demgegenüber in der Regel mit geringerem technischem Aufwand und geringeren Kosten verbunden, weist jedoch geringere Potenziale zur energetischen Nutzung auf.

Ziel des Landkreises ist es, die zukünftige Verwertung der Bioabfälle zukunftsorientiert, klimaschonend und zugleich wirtschaftlich effizient auszurichten. Ein im Jahr 2016 erstelltes ökologisches Gutachten für den Landkreis kam zu dem Ergebnis, dass die Einführung der Biotonne im Holsystem gegenüber dem bisherigen System (nur) bei hochwertiger Verwertung wie Vergärung der Bioabfälle ökologisch vorteilhaft ist. Die darin enthaltenen Erkenntnisse haben die bisherige Organisation der Bioabfallentsorgung im Landkreis maßgeblich geprägt und sollen auch künftig berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund soll eine Gewichtung vorgenommen werden, die ökologische Aspekte und Transportentfernungen berücksichtigt, aber auch sicherstellt, dass die Verwertung wirtschaftlich tragfähig bleibt.

Als zulässige Verwertungsverfahren sollen daher sowohl die Vergärung als auch die Kompostierung berücksichtigt werden. Vorrangig anzustreben ist die Verwertung durch Vergärung, sofern diese unter Berücksichtigung aller Umstände – insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Transportentfernungen – die ökologisch und wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung darstellt.

Der Landkreis beabsichtigt nicht, eine eigene Vergärungs- oder Kompostierungsanlage zu errichten oder zu betreiben. Die Genehmigung der bestehenden Kompostierungsanlage in

Helvesiek beinhaltet ausschließlich die Behandlung von Grünabfällen (Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, etc.) und kommt auch technisch nicht für die Verwertung von Bioabfällen aus der Biotonne in Frage. Die zukünftige Verwertung der Bioabfälle soll im Rahmen eines Vergabeverfahrens an geeignete Dritte vergeben oder in Kooperation mit umliegenden Landkreisen und deren bestehenden Verwertungsanlagen umgesetzt werden. Entsprechende interkommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten (Zweckvereinbarung Durchführung der Verwertung o.ä.) werden derzeit geprüft.

Damit verfolgt der Landkreis eine klimafreundliche Verwertungsstrategie und schafft zugleich die notwendige Flexibilität für wirtschaftlich und regional sinnvolle Lösungen.

Beschlussvorschlag:

Die skizzierten Verfahrensweisen zur Verwertung der Bioabfälle aus dem Holsystem werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die weiteren Schritte zur organisatorischen und vertraglichen Umsetzung der Bioabfallverwertung zu veranlassen.

Prietz